

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0373/23	Datum 04.07.2023
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	12.09.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	10.10.2023	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	09.11.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.11.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 23, FB 62, FB 67, SFM, VI/04	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz	X	

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zum Bebauungsplan Nr. 353-3 "Halberstädter Chaussee"

Beschlussvorschlag:

- Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs sowie im Rahmen der Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB vorgebrachten Anregungen beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend der beigefügten tabellarischen Abwägungsvorschläge (Anlage 1).

Schwerpunkt-Themen:

- Bebauungsplanverfahren**
Anwendung des § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB wird auf Grund der Lage eines Grundstücks im Außenbereich, bemängelt;
Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, wobei Teile des Geltungsbereiches in einem rechtskräftigen V+E-Plangebiet liegen und mit überplant werden,
das Verfahren wird entsprechend der gesetzlichen Regelung weitergeführt
(Anlage 1, Anregung Nr. A 2.1 und A 2.5)
Stellungnahme wird nicht gefolgt
 - Regenwasserbeseitigung**
Die Größe und Funktionalität des Regenrückhaltebeckens werden angezweifelt;
das Regenrückhaltebecken dient teilweise der Aufnahme des auf den öffentlichen

Flächen anfallenden Niederschlagswassers und wird teilweise auch in den Straßenseitengraben geleitet, auf den privaten Grundstücken hat das anfallende Niederschlagswasser auf diesen zu verbleiben, es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt,

die Konzeption für die Regenwasserableitung wird beibehalten
(Anlage 1, Anregung Nr. A 4.3)

Stellungnahme wird nicht gefolgt

1.3. Immissionsschutz

Es bestehen Bedenken zum Lärmschutz des angrenzenden Wohnhauses; das vorliegende schalltechnische Gutachten berücksichtigt alle vorhandenen Lärmquellen, die Empfehlungen des Gutachters wurden in den Bebauungsplan übernommen,

Kompromisse durch die Einschränkung in ein eingeschränktes Gewerbegebiet, in dem nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig sind und die Änderung der Baugrenze im eingeschränkten Gewerbegebiet sowie die Festsetzung eines Pflanzgebotes (Anlage 1, Anregung Nr. A 5.2)

Stellungnahme wird teilweise gefolgt

In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander werden die Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungskatalog (Anlage zur DS) berücksichtigt.

2. Die gefassten Beschlüsse zur Zwischenabwägung aus der Drucksachen DS0322/20, Sitzung des Stadtrates am 06.05.2021, Beschluss-Nr. 916-032(VII)21 wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger*innen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Gebser, Tel.: 5393	Unterschrift AL Herr Dr. Lerm
-----------------------------	--	----------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Rehbaum
--	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	15.12.2023
-----------------------------------	------------

Begründung:

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot der gerechten Abwägung ist die rechtliche Grenze der gemeindlichen Planungshoheit.

Ziel der Abwägung ist ein Ausgleich der von der städtischen Planung berührten Belange. Dabei sind Belange für die bauplanerische Abwägung nur erheblich, soweit sie in der konkreten Planungssituation einen bodenrechtlichen Bezug haben und damit eine städtebauliche Relevanz.

Die vollständige Übersicht aller Anregungen mit den dazugehörigen Abwägungen enthält der beiliegende Abwägungskatalog (Anlage).

Begründung der Klimarelevanz:

Durch den Bebauungsplan werden neue Bodennutzungen vorbereitet. Damit ist der B-Plan klimarelevant, allerdings mit positiver Wirkung, da eine Innenentwicklung stattfindet.

Klima- und umweltrelevante Belange werden im Bebauungsplanverfahren entsprechend der Vorgaben der §§ 1 Abs. 5, 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a Abs. 5 des Baugesetzbuches berücksichtigt und in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben.

Anlagen:

DS0373/23 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungskatalog)